



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Sozialversicherungen



Zusatzleistungen zur AHV/IV Informationen 2017



Dezember 2016

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG, SR 831.30)
- Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (ELV, SR 831.301)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1)
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV, SR. 830.11)
- Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG, LS 831.3)
- Zusatzleistungsverordnung vom 5. März 2008 (ZLV, LS 831.31)
- Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) des BSV, Stand 1. Januar 2016 (voraussichtliche Anpassung auf März oder April 2017)
- Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV, Stand 1. Januar 2017

Die massgebenden Gesetzestexte und Weisungen finden Sie im Internet unter:

Bundesrecht, Wegleitung des Bundes:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen.html>

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/lang:deu>

Kantonales Recht, Kantonale Vollzugsweisungen, Informationsschreiben:

http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze.html

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungsleistungen	5
1.1 Höhere Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung.....	5
1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verichtsvermögen	5
1.3 Keine Erhöhung der AHV/IV-Renten und der maximal anrechenbaren Heimtaxen	5
2. Nachtrag 6 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) für 2017	6
2.1 Aktualisierung des EFTA-Übereinkommens	6
2.2 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital	7
2.3 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Einnahmeüberschuss ...	7
2.4 Verschiedene weitere Bestimmungen	8
2.5 Neues Kindesunterhaltsrecht	8
3. Botschaft zur Volksinitiative „Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)“	9
4. Kein Handlungsbedarf aufgrund des BGE 9C_268/2015: OKP-anteilmässige Prämienrückerstattung nach Tod	9
5. Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 Neuer Art. 148a StGB: Unrechtmässiger Bezug von Zusatzleistungen	9
6. Information über anstehende Gesetzesrevisionen und Vorstösse	10
6.1 EL-Reform	10
6.2 Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima	10
6.3 Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG)	10
7. Umsetzung „EL-Register“	11
7.1 Datentransport.....	11
7.2 Projektänderung bzgl. ZL-Quartalsabrechnungsmeldungen	12
7.3 Verbuchung der Kostenanteile an das EL-Register.....	12
8. Weiterentwicklung und Modernisierung der ZLEL-Webapplikation	12
9. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2017	13
10. Persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG)	14

11. Kantonale Beihilfen – fehlender Bedarf (§ 18 ZLG)	14
12. Kontaktformular (Webticketanfragen)	15
12.1 Anfragen zur ZL-Zuständigkeit.....	15
12.2 Heimbewilligungen	15
13. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen	16
13.1 Termine für die Quartalsabrechnungen	16
13.2 Statistikdaten.....	16
14. EL-Weiterbildungskurse 2017	17
Anhang 1 Wichtige Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen) ...	20
Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich	26
Anhang 3 Mitteilungen AHV/EL Nr. 381	28

1. Ergänzungsleistungen

1.1 Höhere Pauschalbeträge für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat für 2017 folgende regionale Durchschnittsprämien (RDP) für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) im Kanton Zürich festgelegt (angegebene Beträge in Franken pro Jahr):

2017	für Erwachsene	für junge Erwachsene	für Kinder
Prämienregion 1	5'856	5'460	1'428
Prämienregion 2	5'268	4'848	1'272
Prämienregion 3	4'896	4'512	1'176

Den Entwurf der Verordnung, den wir allen ZL-Durchführungsstellen am 5. Oktober 2016 per E-Mail zugestellt haben, hat das Eidgenössische Departement des Innern am 28. Oktober 2016 mit unveränderten Zahlen verabschiedet.

Link: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/el/grundlagen-und-gesetze/gesetze-und-verordnungen.html>

1.2 EL – Anwendbarer Zinssatz bei Verzichtvermögen

Nach dem Eidg. Versicherungsgericht (EVG) ist zur Bestimmung des hypothetischen Ertrages vom durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen im Vorjahr des Bezugsjahres auszugehen (vgl. AHI 1994 S. 157). Die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen in den letzten Jahren ist in Rz 3482.10 WEL aufgeführt. Der für das Jahr 2016 massgebende Zinssatz wird erst Ende August 2017 bekannt sein. Das EVG ist damit einverstanden, dass in der Zwischenzeit auf den Durchschnitt der Spareinlagen gemäss Tabelle E2 im Statistischen Monatsheft der Schweizerischen Nationalbank abgestellt wird (vgl. dazu BGE 123 V 247). Seit September 2015 werden diese Daten im Datenportal der SNB unter <https://data.snb.ch/de> publiziert.

Im Folgenden geben wir Ihnen den in der Zwischenzeit massgebenden Zinssatz für das Jahr 2016 bekannt: **0.1 %**.

Wenn dann die durchschnittliche Verzinsung von Spareinlagen im Jahr 2016 bekannt sein wird, ist keine Neuberechnung zu machen.

1.3 Keine Erhöhung der AHV/IV-Renten und der maximal anrechenbaren Heimtaxen

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2016 entschieden, dass die AHV/IV-Renten auf 2017 nicht angepasst werden. Verschiedene weitere Leistungen sind jeweils an die Veränderungen

der AHV/IV-Renten gekoppelt. So u.a. die Hilflosenentschädigung zur AHV/IV oder auch die Hinterlassenenrente zur AHV/IV, die damit auch nicht angepasst werden.

Die maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen werden nicht angepasst. Für Pflegeheime sind unverändert maximal Fr. 255 pro Tag (Hotellerie, Betreuung sowie der gesetzliche Selbstbehalt für Pflege maximal Fr. 21.60) über Ergänzungsleistungen als anerkannte Ausgabe zu berücksichtigen.

Die maximal anrechenbare Taxe für Invalideneinrichtungen und weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Einrichtungen gemäss § 1 lit. f ZLV bleiben in der Höhe von maximal Fr. 175 pro Tag unverändert.

Für die Schulheime, Kinder- und Jugendheime, Pflegefamilienaufenthalte gelten die bestehenden Bestimmungen weiterhin (siehe Seite 22 ff.). Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge befindet sich zurzeit in Revision. Das Geschäft ist im Kantonsrat hängig. Sollten sich Änderungen bzw. Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen ergeben, werden wir die ZL-Durchführungsstellen darüber orientieren.

Die Entwicklung der maximal über Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen in den vergangenen Jahren sowie eine Hilfestellung bzw. Übersicht der kantonalen Heimlisten finden Sie im Anhang 1 und 2.

2. Nachtrag 6 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) für 2017

Die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) wird mit dem Nachtrag 6 nicht wie gewohnt per 1. Januar 2017 sondern per 1. März oder per 1. April 2017 ergänzt. Grund sind die notwendigen Anpassungen aufgrund des neuen Kindesunterhaltsrechts, welche beim BSV noch in Bearbeitung sind. Anpassungen, die uns bereits bekannt sind, sind folgende:

2.1 Aktualisierung des EFTA-Übereinkommens

Am 1. Januar 2016 ist die 3. Aktualisierung der Sozialversicherungsregelungen im EFTA-Übereinkommen (Anlage 2 zu Anhang K) in Kraft getreten. Die Änderungen haben zur Folge, dass in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten neu dieselben Koordinierungsbestimmungen wie im Verhältnis zu den EU-Staaten gelten. Die WEL muss deshalb entsprechend angepasst werden. Die meisten Anpassungen sind formeller Natur.

Materielle Änderungen ergeben sich lediglich bei der Umrechnung von Renten aus einem EFTA-Staat. Diese werden neu nach denselben Regeln umgerechnet wie Renten aus einem EU-Staat.

Die betroffenen Randziffern in der WEL werden mit dem Nachtrag 6 angepasst. Die Rz 3452.02 wird aufgehoben.

2.2 Zuständigkeit bei Personen in einem Heim oder Spital

Das Bundesgericht bestätigt, dass bei Personen in einem Heim oder Spital der Kanton, in welchem die Person vor dem Heimeintritt ihren Wohnsitz hatte, auch dann für die Berechnung und Auszahlung zuständig ist, wenn der EL-Anspruch erst bei Beginn oder im weiteren Verlauf des Heimaufenthaltes entsteht. Der Artikel 21 Absatz 1 ELG ist in diesem Sinne zu verstehen. Die WEL Rz 1310.02 wird aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 9C_181/2015 vom 6. Februar 2015 entsprechend ergänzt.

2.3 Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei Einnahmeüberschuss

Die WEL wird hinsichtlich der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei einem Einnahmeüberschuss präzisiert. Diese schon seit längerem vorgesehene Präzisierung wird mittlerweile von einem Entscheid des Bundesgerichts 9C_282/2016 vom 12. September 2016 geschützt. Die Randziffern 5310.01 bis 5310.06 werden präzisiert und angepasst. Die WEL im Anhang 13 wird mit Beispielen ergänzt.

Beispiele:

1. Die Berechnung der jährlichen EL für eine **alleinstehende** Person zu Hause ergibt einen Einnahmeüberschuss von Fr. 12 000. Es entstanden Krankheits- und Behinderungskosten (bspw. Spitexkosten in der Höhe von Fr. 20 000, die der EL beziehenden Person anfallen).

Spitexkosten	Fr. 20 000
./. Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 12 000</u>
Vergütung	<u>Fr. 8 000</u>

Liegen die ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten **unter** dem maximal vergütbaren Höchstbetrag nach Bundesrecht (in obigem Fallbeispiel Fr. 25 000), dann wird von den ausgewiesenen Kosten der Einnahmeüberschuss in Abzug gebracht. Dies ergibt dann den Vergütungsbetrag.

2. Die Berechnung der jährlichen EL für eine alleinstehende Person zu Hause ergibt einen Einnahmeüberschuss von Fr. 28 000 (bzw. Fr. 24 000). Es entstanden Spitexkosten von Fr. 32 000. Die Person hat keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder UV (damit besteht auch kein Anspruch auf eine Erhöhung des Mindestbetrages nach Art. 14 Abs. 4 ELG).

Spitexkosten	(Fr. 32 000)	(Fr. 32 000)
Maximal vergütbar		
(Höchstbetrag nach Bundesrecht)	Fr. 25 000	Fr. 25 000
./. Einnahmenüberschuss	<u>Fr. 28 000</u>	<u>Fr. 24 000</u>
Vergütung	<u>Fr. 0</u>	<u>Fr. 1 000</u>

Liegen die ausgewiesenen Krankheits- und Behinderungskosten über dem maximal vergütbaren Höchstbetrag nach Bundesrecht (in obigem Beispiel Fr. 25 000), dann wird dieser Höchstbetrag um den Einnahmeüberschuss gekürzt. Dies ergibt den Vergütungsbetrag.

2.4 Verschiedene weitere Bestimmungen

Bestandteile des Vermögens: Rz 3443.06 wird ergänzt mit: - „*Sicherheiten nach Artikel 257e OR*“ (Sicherheiten durch den Mieter) sind nicht als Bestandteil des Vermögens anzurechnen.

Verzicht auf Einkünfte aus Vermögen: Rz 3482.12 wird folgendermassen ergänzt aufgrund des Entscheids des Bundesgerichts 9C_589/2015 vom 5. April 2016. „*Wird die Nutznießung an einem Grundstück durch die Nutznießung am Verkaufserlös des Grundstücks ersetzt, dann wird nur der Zinsertrag am Verkaufserlös als Einkommen angerechnet.*“

2.5 Neues Kindesunterhaltsrecht

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zum Kindesunterhalt tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Eine erhebliche Neuerung besteht darin, dass der Kindesunterhalt neu aus zwei Teilen, nämlich aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt, besteht. Eines der Hauptziele der Revision ist es, dass dem Kind keinerlei Nachteile aus dem Zivilstand seiner Eltern erwachsen. Dieses Ziel soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Betreuungskosten im Unterhaltsrecht nun auch bei den Kindern unverheirateter Eltern berücksichtigt werden.

Dieses neue Kindesunterhaltsrecht bedingt eine Überarbeitung der entsprechenden Ziffern in der WEL. Wir werden Sie mit Inkrafttreten der neuen WEL - voraussichtlich im April 2017 - noch näher über die entsprechenden Anpassungen und deren Auswirkungen informieren.

Vorab ist festzuhalten, dass neu bei Kindesunterhalt zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden wird. Sollten vor Inkrafttreten der neuen WEL Entscheide von Gerichten oder Behörden vorliegen, welche zwischen Bar- und Betreuungsunterhalt unterscheiden, so ist es im Zusammenhang mit der Ergänzungsleistungsberechnung wichtig, dass der Barunterhalt bei den Einnahmen des Kindes, der Betreuungsunterhalt jedoch bei den Einnahmen der betreuenden Person zu berücksichtigen ist.

Bei den laufenden Fällen ist bis zum Vorliegen des Nachtrags 6 der WEL kein Handlungsbedarf angezeigt.

Die Botschaft des Bundesrates und weitere Unterlagen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/kindesunterhalt.html>



3. Botschaft zur Volksinitiative „Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)“

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1961 wurde angenommen und tritt auf Anfang 2017 in Kraft.

In der EL-Berechnung sind ausbezahlte Wiedergutmachungsbeträge nicht als Einkommen anzurechnen. Sie sind jedoch als Bestandteil des Vermögens aufzunehmen.

4. Kein Handlungsbedarf aufgrund des BGE 9C_268/2015: OKP-anteilmässige Prämienrückerstattung nach Tod

In Änderung seiner bisherigen Praxis hat das Bundesgericht am 3. Dezember 2015 entschieden, dass Krankenkassen nach dem Tod einer versicherten Person die Krankenversicherungsprämie für die Zeit nach dem Todestag bis zum Ende des Monats zurückerstatten müssen. Auf die EL hat das Urteil vorderhand keine Auswirkungen, da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine anteilmässige Rückforderung des Pauschalbetrages für die Prämie der Krankenversicherung nicht zulassen. Es bräuchte dafür eine Anpassung des ELG.

5. Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 Neuer Art. 148a StGB: Unrechtmässiger Bezug von Zusatzleistungen

Der neue Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zum „Unrechtmässigen Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“ ist per 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Art. 148a 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen / Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Die Strafbestimmung kann bei Delikten zur Anwendung gelangen, welche nach dem 1. Oktober 2016 stattfinden.

Was Strafanzeigen betrifft, so sind solche wie bis anhin von ZL-Durchführungsstellen bei Verdacht auf strafbares Handeln zu erstatten. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Delikte, welche bisher unter den Straftatbestand von Art. 31 ELG fielen, nun

unter den Straftatbestand von Art. 148a StGB fallen werden, welcher höhere Strafdrohungen vorsieht.

ZL-Durchführungsstellen, welche den Versicherten Merkblätter über die geltenden Strafbestimmungen abgeben, empfehlen wir, diese zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Werden die Versicherten mündlich über die Rechtsfolgen von Meldepflichtverletzungen informiert, so sind allenfalls diese mündlichen Informationen anzupassen.

Näheres zu dieser neuen Strafbestimmung können Sie der AHV/EL Mitteilung Nr. 381 (Anhang 3) entnehmen. Abrufbar unter:

<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:28/lang:deu>

6. Information über anstehende Gesetzesrevisionen und Vorstösse

In den kommenden Jahren kumulieren sich verschiedene Gesetzesrevisionen und Vorstösse, die Einfluss auf die ZL-Durchführung haben werden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende:

6.1 EL-Reform

Die Botschaft zur EL-Reform wurde am 16. September 2016 durch den Bundesrat verabschiedet. Die Zuteilung im Parlament (Kommission Ständerat/Nationalrat) erfolgt im Frühjahr 2017. Eine Umsetzung ist auf 2019 vorgesehen.

6.2 Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima

Die Kommission des Nationalrates hat die Beratung zur Erhöhung der EL-Mietzinsmaxima bis Ende 2016 sistiert. Sie möchte das Geschäft zusammen mit der EL-Reform behandeln.

6.3 Botschaft zur Änderung des Ausländergesetzes (AuG)

Die ZL-Durchführungsstellen sollen in einem neuen Art. 26a ELG verpflichtet werden, den Migrationsbehörden automatisch eine Meldung zu machen, wenn eine ausländische Person EL bezieht. Im Gegenzug sollen die Migrationsbehörden verpflichtet werden, den ZL-Durchführungsstellen mitzuteilen, wenn jemand seine Aufenthaltsbewilligung verliert. Details betreffend die Meldepflicht sollen in der Verordnung geregelt werden. In Art. 5 ELG soll zudem neu explizit festgehalten werden, dass ausländischen Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, Ergänzungsleistungen verweigert werden.

Die Themen Meldepflicht und Datenaustausch zwischen EL-Durchführungsstellen und Migrationsbehörden sind im Nationalrat problemlos durchgegangen. Der Ständerat wird das Geschäft im Winter 2016/2017 behandeln.

Das Kantonale Sozialamt wird vor Inkrafttreten der Regelung näher über die Umsetzung der Meldepflicht informieren. Die Botschaft des Bundesrates finden Sie unter:

<http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2016/2016-03-04.html>

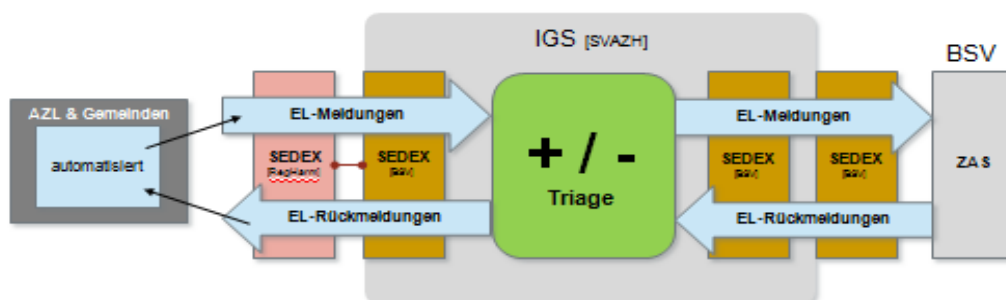
7. Umsetzung „EL-Register“

Mit Art. 26a ELG hat das Parlament beschlossen, ein nationales EL-Register aufzubauen. Die Federführung zur Umsetzung liegt beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Die Betriebsaufnahme ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

7.1 Datentransport

Per 1.1.2017 sind im Kanton Zürich 74 ZL-Stellen mit der Durchführung der Zusatzleistungen von 168 Gemeinden betraut. Damit die EL-Registerdaten (bzw. Statistikdaten) des Kantons Zürich monatlich der Zentralen Ausgleichsstelle bzw. dem BSV geliefert werden können, ist eine innerkantonale Koordination der einzelnen Datenlieferungen notwendig. Die ZL-Durchführungsstellen werden der SVA Zürich die monatlichen Daten melden. Diese wird die gesammelten Daten für den Kanton Zürich dem zuständigen Bundesamt weiterleiten. Rückmeldungen des Bundesamtes - bei fehlerhaften Daten - erfolgen an die SVA Zürich, welche diese an die zuständigen ZL-Stellen verteilt.

Folgender Datentransport ist vorgesehen:



In die Projektgruppe zur innerkantonalen technischen Umsetzung des EL-Registers sind Vertreter aller im Kanton Zürich angewendeten Klientenverwaltungssysteme eingebunden sowie das Kantonale Sozialamt und die SVA Zürich. Die technische Umsetzung wird von der IGS geleitet. Zusätzlich werden die Interessengemeinschaft ICT Zürcher Gemeinden beigezogen sowie die Kantonale Fachstelle für Datenlogistik.

Im Frühjahr 2017 sind die ersten Testphasen zwischen ZL-Stellen und der SVA Zürich und im Oktober 2017 Datenlieferungen von Kantonen an das BSV geplant.

In einer Übergangsphase werden die einmal pro Jahr von den ZL-Durchführungsstellen zu liefernden BSV-Statistikdaten (Dezemberstatistik) weiterhin zu liefern sein. Eine Ablösung dieser Datenmeldung kann erst vorgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass das EL-Register stabil läuft und vollständige Datenmeldungen sichergestellt sind.

Die ZL-Durchführungsstellen finden die aktuellen Informationen zum EL-Register Projekt unter folgendem Link:
<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen.html>

7.2 Projektänderung bzgl. ZL-Quartalsabrechnungsmeldungen

Die ZL-Quartalsabrechnungen, die von den ZL-Durchführungsstellen dem Kantonalen Sozialamt über die ZLEL-Webapplikation zugestellt und vom Kantonalen Sozialamt konsolidiert dem BSV übermittelt werden, sind nicht mehr Bestandteil des EL-Registerprojektes bzw. wurde im Moment sistiert. D.h. diese Quartalsabrechnungen sind auch nach dem 1.1.2018 weiterhin quartalsweise über die ZLEL-Webapplikation zu melden und nicht wie im Projektstand 2015 vorgesehen monatlich. Ob und wann diese Daten dem BSV monatlich geliefert werden müssen, ist zurzeit nicht bekannt.

7.3 Verbuchung der Kostenanteile an das EL-Register

Für die Entwicklung und den Betrieb der neuen Datenschnittstelle zur Lieferung der notwendigen Daten an das EL-Register fallen - wie bereits informiert - bei den Gemeinden ab 2017 Kosten an.

Das Kantonale Sozialamt wird die anfallenden Kosten von der Verwaltungskostenentschädigung an die Gemeinden jeweils direkt in Abzug bringen bzw. in Rechnung stellen. Die Kostenanteile an das EL-Register sind jedoch brutto zu verbuchen. Dafür wurde vom Gemeindeamt folgendes Konto festgelegt:

Entschädigungen an den Kanton (Kostenanteile EL-Register):

HRM1-Konto: 589.3511
HRM2-Konto: 5790.3611.00.

8. Weiterentwicklung und Modernisierung der ZLEL-Webapplikation

Die ZL-Durchführungsstellen melden dem Kantonalen Sozialamt jeweils elektronisch pro Gemeinde und quartalsweise die ZL-Leistungsabrechnung. Dazu stellt das Kantonale Sozialamt die „ZLEL-Webapplikation“ zur Verfügung. Diese funktioniert generell gut. Sie muss jedoch u.a. aufgrund der Zusammenlegung der Datenlieferung betreffend Leistungen für Betagte und Hinterlassene angepasst werden. Im Zuge dieser Anpassungen soll ebenfalls das nach 9 Jahren Betrieb etwas in die Jahre gekommene Design der Webseiten angepasst sowie technisch modernisiert werden. Die Anpassungen sind auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass das neue Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten werden. Darin enthalten ist die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2), das jedoch erst per 1. Januar 2019 umzusetzen ist. Dieses wird Änderungen in der Kontoführung der Zusatzleistungen mit sich bringen.

9. Nachtrag Kantonale Weisungen zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV per 1.1.2017

Die Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 werden per 1. Januar 2017 angepasst. Sie sind demnächst über folgenden Link abrufbar:

<http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/sozialversicherungen/zusatzleistungen.html>

Die Ergänzungen und Anpassungen der kantonalen Weisungen sind nachfolgend kursiv festgehalten und beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel der aktuellen Weisungen.

Kapitel 1 Organisation und Verfahren

Neu Ziffer 1.10 und 1.11

1.10 *Weiterzug von Urteilen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts*

Die Durchführungsstellen informieren das Kantonale Sozialamt vorgängig über den Weiterzug von Urteilen des kantonalen Sozialversicherungsgerichts ans Bundesgericht.

1.11 *EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden*

EL-Fälle, die dem BSV eingereicht werden, sind von den ZL-Durchführungsstellen dem Kantonalen Sozialamt einzusenden. Dieses sorgt für eine Weiterleitung an das BSV. Betroffen sind insbesondere die Fälle, die dem BSV eingereicht werden müssen, weil die Leistungen der AHV oder IV für eine Person im Straf- oder Massnahmenvollzug nicht sistiert wurden (Rz 2620.02 WEL) und Fälle von Kindern, deren Eltern sich die Obhut teilen und in welchen für die Kinder keine Unterhaltsleistungen vereinbart wurden, weshalb sie dem BSV für die Festsetzung der Unterhaltsleistungen unterbreitet werden dürfen (Rz 3493.03 WEL).

Kapitel 2 Leistungen

2.3 Heimtaxen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG (Ziffer 2.3.1 bis 2.3.6)

Der Verweis auf die Zusatzleistungsverordnung (§ 1 lit. a-f ZLV) wird entfernt, da diese Bestimmung lediglich die innerkantonalen Heime betrifft. In den entsprechenden Kapiteln werden jedoch auch die maximal über EL anrechenbaren Heimtaxen für ausserkantonale anerkannte Heime geregelt.

2.3.4 Kinder- und Jugendheime

„Amt für Jugend- und Berufsberatung“ wird korrekterweise durch „*Bildungsdirektion*“ ersetzt.

2.5 Kantonale Zuschüsse (§ 19a ZLG, §§ 20 ff ZLV)

Präzisierung: EL-beziehende Personen in Heimen gemäss § 1 lit. f ZLV *sowie in ausserkantonalen Heimen, welche nicht unter Ziffer 2.3.1-2.3.5 fallen*, haben keinen Anspruch auf Zuschüsse gemäss § 19a ZLG.

10. Persönliche Auslagen (Art. 10 Abs. 2 Bst. b ELG)

Bei Personen, die dauernd in einem Heim leben, wird in der EL-Bedarfsrechnung neben der Tagestaxe und der Durchschnittsprämie ein Betrag für persönliche Auslagen anerkannt. Im Kanton Zürich sind ein Minimal- sowie ein Maximalbetrag festgelegt. Der Maximalbetrag beträgt einen Drittel des allgemeinen Lebensbedarfs gemäss ELG. Der Minimalbetrag ist auf einen Drittel des Maximalbetrages festgesetzt. Innerhalb dieser Grenzen ist nach den persönlichen Bedürfnissen der anspruchsberechtigten Person der anrechenbare Betrag für die persönliche Auslage festzulegen. Damit ist Ermessensspielraum vorhanden. Damit die ZL-Durchführungsstellen ein gleiches Verständnis dieses Ermessensspielraumes entwickeln, sollen im kommenden Jahr Kriterien aufgestellt werden, die helfen sollen, die Höhe der persönlichen Auslagen festzulegen, damit eine möglichst grosse Gleichbehandlung gewährleistet bleibt. Auch die Höhe der Beträge soll analysiert werden. Das Kantonale Sozialamt wird dazu im 2017 eine Arbeitsgruppe einsetzen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ist noch nicht festgelegt. Es sollen jedoch die verschiedenen Interessenvertretungen berücksichtigt werden.

11. Kantonale Beihilfen – fehlender Bedarf (§ 18 ZLG)

Gemäss § 18 ZLG können die kantonalen Beihilfen gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt werden. Dieser Paragraph räumt den Gemeinden einen gewissen Ermessensspielraum ein, in welchen Fällen eine Kürzung bzw. Verweigerung erfolgen kann. In einer Umfrage bei den ZL-Durchführungsstellen wollten wir klären, ob bei den einzelnen Durchführungsstellen Konzepte bzw. Kriterien vorliegen, die gewähren, dass innerhalb des Ermessensspielraums eine Gleichbehandlung gewährleistet wird und ob über den ganzen Kanton hinweg eine Gleichbehandlung vorliegt. In einer Vielzahl von ZL-Durchführungsstellen liegen dazu Konzepte vor, die eine Gleichbehandlung gewährleisten. Zwischen den einzelnen ZL-Durchführungsstellen hingegen kann die Bedarfsabklärung dennoch relativ unterschiedlich sein. Das Kantonale Sozialamt erkennt einen gewissen Handlungsbedarf, der im kommenden Jahr geschlossen werden soll.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf einen im Rahmen der Kantonalen Leistungsüberprüfung Lü16 anstehenden Antrag informieren, der vorsieht, dass bei Vermögen über dem Vermögensfreibetrag gemäss ELG keine Kantonale Beihilfe mehr auszurichten ist. Sollte eine entsprechende ZLG-Anpassung in Kraft treten, werden wir die ZL-Durchführungsstellen wie gewohnt informieren.

12. Kontaktformular (Webticketanfragen)

In unserer Abteilung Sozialversicherungen sind elektronisch über das Kontaktformular im 2016 rund 650 Fragen eingegangen und beantwortet worden. Mehr als 95% der Anfragen stammen von ZL-Stellen. Bürger und Bürgerinnen und weitere Stellen wenden sich in der Regel telefonisch oder schriftlich an unsere Abteilung.

12.1 Anfragen zur ZL-Zuständigkeit

Es wurden uns immer wieder Anfragen bezüglich Zuständigkeit eingereicht. In diesem Zusammenhang möchten wir zunächst daran erinnern, dass gemäss Art. 23 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) zur Bestimmung des Wohnsitzes die Fragen nach dem Lebensmittelpunkt sowie nach der von aussen erkennbaren Absicht des dauernden Verbleibens massgeblich sind. Nicht massgebend und höchstens ein Indiz für eine Wohnsitzbegründung ist hingegen die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Was die Konstellation von Ehegatten betrifft, von welchen Ehegatte A in ein Heim einer anderen Gemeinde/eines anderen Kantons eintritt und Ehegatte B in einer anderen als der bisherigen Gemeinde/einem anderen als dem bisherigen Kanton Wohnsitz begründet, empfehlen wir Rz 1220.02 der Wegleitung über die Ergänzungsleistung zur AHV/IV (WEL) analog auch für innerkantonale Konstellationen anzuwenden. Gemäss dieser in der WEL vorgesehenen Regelung übernimmt die neu für Ehegatten B zuständige Durchführungsstelle auch die Zuständigkeit für Ehegatte A.

Weiter waren wir in Anfragen mehrfach mit der Konstellation konfrontiert, dass versicherte Personen ihre Wohnung verliessen und anschliessend keine neue Wohnung bezogen, sondern vorerst obdachlos waren beziehungsweise an verschiedenen Orten übernachteten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB ein einmal begründeter Wohnsitz bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen bleibt und ein solcher Auszug ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes somit nicht zur sofortigen Einstellung der Ergänzungsleistungen führen soll.

12.2 Heimbewilligungen

Aufgrund zahlreicher Anfragen bezüglich Heimbewilligungen finden Sie im Anhang 2 zu diesem Informationsschreiben eine Zusammenstellung mit Links zu den kantonalen Heimplisten.



13. Abrechnung der Zusatzleistungen zur AHV/IV mit dem Kantonalen Sozialamt und Statistikdatenlieferungen

13.1 Termine für die Quartalsabrechnungen

Für das Einreichen der Quartalsabrechnungen über die ZLEL-Webapplikation sind im Jahr 2017 folgende Termine vorgesehen:

- 16. März 2017
- 14. Juni 2017
- 15. September 2017
- 8. Dezember 2017

13.2 Statistikdaten

Die ZL-Stellen liefern dem Kantonalen Sozialamt einmal pro Jahr die SA-Statistikdaten und die BSV-Statistikdaten. Eine weitere Datenlieferung für die Sozialhilfestatistik wird über das Statistische Amt des Kantons Zürich und das Bundesamt für Statistik BFS organisiert.

a) Statistikdaten-SA

Die Statistikdaten-SA für Zusatzleistungen sind von den ZL-Stellen einmal pro Jahr zusammen mit der 4. ZL-Quartalsabrechnung über die vom Kantonalen Sozialamt geführte ZLEL-Webapplikation einzureichen. Im ZLEL sind diese unter: Übersicht Statistiken, neues Quartalsformular Statistikdaten SA zu finden.

Die Statistik-SA gilt als Grundlage für:

- Statistische Auswertungen und Analysen, insbesondere im Zusammenhang mit den kantonal ausgerichteten Leistungen (kantonale Zuschüsse und Beihilfen). Die Auswertungen dazu finden sich im jährlich erscheinenden Sozialbericht des Kantons Zürich.

Die Statistikdaten-SA 2017 sind bis am 8. Dezember 2017 dem Kantonalen Sozialamt einzureichen.

b) BSV-Fallstatistik (Statistikregister der EL-Fälle)

Die BSV-Fallstatistik ist massgebend für die Verwaltungskostenentschädigung, den Bundesbeitrag EL und wird benötigt für statistische Auswertungen und Analysen. In der WEL sind unter Kapitel 16 die Statistikdaten beschrieben, welche von den ZL-Stellen dem Kantonalen Sozialamt zu liefern sind.

Die Datenlieferungen erfolgen für die 168 politischen Gemeinden unterschiedlich.

- Die SVA des Kantons Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten aller Gemeinden, für die sie die ZL-Durchführung wahrnimmt.
- Das Amt für Zusatzleistungen der Stadt Zürich liefert dem Kantonalen Sozialamt die gesammelten Daten derjenigen Gemeinden, die die Fallführungssoftware ZU-SO nutzen.
- Die Gemeinden, welche die Fallführungssoftware ZUSCALC nutzen, übermitteln die Daten ihrer Gemeinde einzeln dem Kantonalen Sozialamt über WebTransfer ZH.
- Die übrigen Gemeinden, die kein Klientenverwaltungssystem verwenden, melden die Daten über das für sie offene Modul im elektronischen Abrechnungssystem ZLEL des Kantonalen Sozialamtes.

Die BSV-Fallstatistikdaten 2017 sind dem Kantonalen Sozialamt einzureichen bis am 8. Dezember 2017.

Achtung: Die Daten zur Sozialhilfestatistik sind nicht dem Kantonalen Sozialamt zu liefern, sondern dem Statistischen Amt des Kantons Zürich (Direktion der Justiz und des Innern). Die Aufforderung zur Datenlieferung erfolgt jeweils vom Bundesamt für Statistik (BFS).

14. EL-Weiterbildungskurse 2017

Der „Fachverband Zusatzleistungen“ des Kantons Zürich bietet jedes Jahr verschiedene ZL-Kursmodule an. Die Kurse eignen sich für Mitarbeitende von ZL- Durchführungsstellen, Beistände und andere Interessenten, sowie weitere Gremien, die Schnittstellen zur Versicherungsleistung EL bzw. ZL aufweisen.

Die alljährlich stattfindenden viertägigen Basiskurse vermitteln das Grundwissen über Zusatzleistungen zur AHV/IV. Auf den zweitägigen Einführungskurs folgt rund zwei Monate später ein Praxistag, an dem das Erlernte reflektiert und nochmals vertieft werden kann. Die Kurse zu Krankheits- und Behinderungskosten sowie Zahnbehandlungen runden den Basiskurs ab.



Zusätzlich ermöglichen jährlich ändernde Zusatzmodule eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Fragestellungen. Im 2017 finden zu folgenden Themen Kurse statt:

- Grundkurs
- Krankheits- und Behinderungskosten
- Zahnbehandlungen
- Missbrauch ZL, Strafanzeigen
- Anspruchsvoraussetzungen
- EL-UP-Date
- Erbrecht
- Liegenschaften im Ausland
- Sozialversicherungen / EL

Eine Kursanmeldung ist ab Januar 2017 online über www.zl-fachverband.ch möglich.

Weitere Fachseminare zu Ergänzungsleistungen werden u.a. auch von der Hochschule Luzern angeboten. Sie führen auch regelmässig massgeschneiderte Schulungen und Fallseminare mit Kunden (bspw. Gemeinden, Beratungsstellen) zu Themen der EL durch.

Link: <https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/weiterbildung/studienprogramm/fachseminare/ansprueche-auf-ergaenzungsleistungen/>

Geht an:

- Durchführungsstellen für Zusatzleistungen zur AHV/IV
- Gemeindeverwaltungen ohne eigene ZL-Stelle (zur Kenntnis)
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich SVA, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
- Fachverband ZL, c/o Zindel BRT, Ifangstrasse 12b, 8603 Schwerzenbach
- CURAVIVA Kanton Zürich, Schärenmoosstrasse 77, 8052 Zürich
- Pro Infirmis Kanton Zürich, Hohlstrasse 560, Postfach, 8048 Zürich
- Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsstelle, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
- Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur
- Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Feldstrasse 40, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Abteilung KVG, Herr Mingot, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- Gesundheitsdirektion, Bereich Recht, Herr Merz, Obstgartenstrasse 19/21, 8090 Zürich
- angemeldete weitere Empfänger/-innen

Anhang 1 Wichtige Ansätze für die EL-Bedarfsrechnung (Entwicklungstabellen)

1. Lebensbedarf in Franken pro Jahr (Art. 10 Abs. 1 ELG)					
Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Waisen sowie 1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kin- der je</i>
In Franken pro Jahr					
2008	18'140	27'210	9'480	6'320	3'160
2009	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2010	18'720	28'080	9'780	6'520	3'260
2011	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2012	19'050	28'575	9'945	6'630	3'315
2013	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2014	19'210	28'815	10'035	6'690	3'345
2015- 2017	19'290	28'935	10'080	6'720	3'360

2. Miete, jährlicher Höchstbetrag (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG)		
Jahr	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>
In Franken pro Monat / pro Jahr		
2005 bis 2017	1'100 / 13'200	1'250 / 15'000

3. Maximal anrechenbare Heimentaxen

- Heime gemäss Art. 25a ELV, innerkantonal gemäss § 1 ZLV

- Heimentaxen (maximal über EL anrechenbare Taxen pro Tag): § 11 Abs. 1 ZLG i.V. mit den Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013

3.1 Pflegeheime		
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: §1 lit. a ZLV ➤ ausserkantonal bewilligte Pflegeheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 		
Jahr	Pflegeheime BESA In Franken pro Tag	Pflegeheime RAI/RUG In Franken pro Tag
2008	286	361
2009	301	380
2010	324	380
Pflegeheime (Pflegefinanzierung per 1.1.2011): Heimtaxe= Hotellerie und Betreuung sowie Pflegeanteil der versicherten Person von max. Fr. 21.60		
2011-2013	250	
2014-2017	255	

3.2 Invalideneinrichtungen für Erwachsene	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. b ZLV (§ 6 IEG) ➤ Ausserkantonal bewilligte Invalidenheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
Jahr	IV-Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2017	175 (255 mit Bewilligung als Pflegeheim)

3.3 Weitere anerkannte Heime für Erwachsene	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. f ZLV weitere vom Sozialamt anerkannte Heime (bspw. Sucht- und Drogeneinrichtungen, soziale Einrichtungen, Vollzugsanstalten u.a.) ➤ Ausserkantonal bewilligte Einrichtungen, die weder über ein Pflegeheim- noch über eine Bewilligung als Invalideneinrichtung verfügen. 	
Jahr	Weitere Wohnheime In Franken pro Tag
2008-2017	175

- **Achtung: Bei Aufenthalten in diesen unter 3.3 aufgeführten Heimen können keine Kantonalen Zuschüsse gewährt werden (Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Ziffer 2.5)**

3.4 Kinder- und Jugendheime	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. d ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Kinder- und Jugendheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2008 bis 2012	Anrechenbare Taxe: Versorgungstaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich
2013 bis	<p>Anrechenbare Taxe: Versorgungstaxen des Amtes für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich</p> <p><i>Ausnahme:</i> Platzierungen in ausserkantonale Kinder- und Jugendheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30.- pro Tag.</p> <p><i>Achtung:</i> Bei ausserkantonalen Internaten, die nicht der IVSE unterstellt sind, können die gesamten Taxen übernommen werden.</p>
1.8.2016 bis	<p>Innerkantonal, zürcherische Kinder – und Jugendheime:</p> <p>Von der Bildungsdirektion beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Heimtaxe bzw. Fr. 0 als Heimtaxe, auch wenn die Heimtaxe Fr. 0 beträgt sind persönliche Auslagen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV) anzurechnen. <p>Von der Bildungsdirektion nicht beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimtaxe = Maximal die von der Bildungsdirektion festgelegten Versorgungstaxen <p>Ausserkantonale Kinder- und Jugendheimplatzierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkannte Einrichtungen mit interkantonomer Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (Bereich A, Kinder- und Jugendeinrichtungen) sind maximal Fr. 30 pro Tag als Heimtaxe anrechenbar. - Anerkannte Einrichtungen ohne Vereinbarung nach IVSE sind die vom jeweiligen Kanton festgelegten Versorgungstaxen als Heimtaxen anrechenbar

3.5 Schulheime	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. c ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Schulheime gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2013 bis 28.2. 2016	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 17 pro Tag</p> <p><i>Ausnahme:</i> Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>
1. 3. 2016	<p>Anrechenbare Taxe: Fr. 22 pro Tag</p> <p><i>Ausnahme:</i> Platzierungen in ausserkantonale Schulheime, die der IVSE unterstellt sind (Bereich D, Sonderschulen): Anrechenbare Taxe: Fr. 30 pro Tag</p>

3.6. Pflegefamilien	
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kanton Zürich: § 1 lit. e ZLV ➤ Ausserkantonale bewilligte Pflegefamilien gemäss Gesetzgebung des Standortkantons 	
2008 bis 2014	Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008
2015	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2008:</p> <p>Siehe Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2015:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag <p>Bei sozialpädagogischen Pflegefamilien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maximal Fr. 62.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 64.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. Fr. 70.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag.
2016	<p>Gemäss Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdi- rektion des Kantons Zürich, gültig ab 1. Januar 2016.</p> <p>Siehe Anpassung der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013, Kapitel 2.3.5, Stand 1. Januar 2016</p> <p>Ansätze für Dauerpflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 56.- (1. - 6. Altersjahr), Fr. 58.- (7. - 12. Altersjahr) bzw. • Fr. 64.- (13. - 18. Altersjahr) pro Tag. <p>Zu beachten ist, dass diese Ansätze nur zum Tragen kommen, wenn vertragliche Vereinbarungen zwischen der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde und den Pflegeeltern fehlen. Ansonsten sind die vereinbarten Ansätze zu berücksichtigen.</p>

4. Persönliche Auslagen in Heimfällen (§ 11 Abs. 2 ZLG i.V.m. § 2 ZLV)		
<i>Jahr</i>	<i>Maximalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 11 Abs. 2 ZLG</i>	<i>Minimalbetrag in Franken pro Monat/pro Jahr § 2 ZLV</i>
2009/2010	520.00 (6'240.00)	173.30 (2'080.00)
2011/2012	529.20 (6'350.00)	176.40 (2'116.70)
2013/2014	533.30. (6'403.30)	177.80 (2'134.40)
2015/2016/2017	535.80 (6'430.00)	178.60 (2'143.30)

Rundung auf ganze Frankenbeträge denkbar, je nach verfügbarer IT-Fallapplikation

5. Regionale Durchschnittsprämien Kanton Zürich (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG)									
<i>Jahr</i>	Prämienregion 1			Prämienregion 2			Prämienregion 3		
	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>	<i>Erw.</i>	<i>Junge Erw.</i>	<i>Kinder</i>
In Franken pro Jahr									
2008	4'200	3'360	1'008	3'660	2'868	888	3'384	2'628	828
2009	4'212	3'444	1'008	3'684	2'976	900	3'408	2'736	828
2010	4'548	3'924	1'104	4'032	3'420	984	3'732	3'156	912
2011	4'836	4'332	1'176	4'308	3'828	1'056	4'008	3'552	984
2012	5'016	4'620	1'224	4'488	4'092	1'104	4'176	3'792	1'020
2013	5'112	4'752	1'224	4'596	4'236	1'104	4'272	3'912	1'032
2014	5'232	4'872	1'260	4'704	4'356	1'140	4'356	4'020	1'056
2015	5'436	5'076	1'308	4'920	4'560	1'188	4'572	4'224	1'104
2016	5'628	5'220	1'356	5'076	4'668	1'200	4'728	4'320	1'116
2017	5'856	5'460	1'428	5'268	4'848	1'272	4'896	4'512	1'176

6. Vermögensfreibeträge (Art. 11 Abs. 1 lit. c und 1bis ELG)					
<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>pro Kind</i>	<i>Selbstbewohnte Liegenschaft</i>	<i>Liegenschafts-abzug ein Ehegatte im Heim/Spital oder mit HE</i>
In Franken pro Jahr					
2005/2006/2007	25'000	40'000	15'000	150'000	
2008/2009/2010	25'000	40'000	15'000	112'500	
2011-2017	37'500	60'000	15'000	112'500	300'000

7. Maximalvergütung Krankheits- und Behinderungskosten (§ 9 Abs. 2 ZLG)						
<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>Vollwaisen</i>	<i>im Heim lebende Personen</i>	<i>HE mittel zu Hause</i>	<i>HE schwer zu Hause</i>
In Franken pro Jahr						
2005 bis 2017	25'000	50'000	10'000	6'000	60'000	90'000

8. Beihilfen (§ 16 ZLG)					
<i>Jahr</i>	<i>Alleinstehende</i>	<i>Ehepaare</i>	<i>1. + 2. Kind</i>	<i>3. + 4. Kind</i>	<i>weitere Kinder je</i>
In Franken pro Jahr					
2005 bis 2017	2'420	3'630	1'210	807	403

Übersichtstabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen:
 Beträge gültig ab dem 1. Januar 2017:

Link: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44823.pdf>

Anhang 2 Übersicht Heimlisten des Kantons Zürich

Alters- und Pflegeheime nach § 1 lit. a ZLV

Die Excel-Liste wird von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich auf ihrer Homepage publiziert:

http://www.gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/institutionen/heime.html#subtile-content-internet-gesundheitsdirektion-de-themen-institutionen-heime-jcr-content-contentPar-textimage_3

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Teil der auf dieser Liste verzeichneten Institutionen auch Alterswohnungen anbietet und jeweils zu klären ist, ob die versicherte Person ein gemäss der Liste bewilligtes Pflegebett belegt.

Invalideneinrichtungen nach § 1 lit. b ZLV

Die Verzeichnisse der kantonal anerkannten Invalideneinrichtungen mit und ohne Beitragsberechtigung sind auf der Homepage der Abteilung Soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes zu finden.

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_behindertenhilfe.html

Für die Ergänzungsleistungsberechnung spielt es keine Rolle, ob eine Institution auf der Liste mit oder auf der Liste ohne Beitragsberechtigung aufgeführt ist.

Schulheime nach § 1 lit. c ZLV

Die kantonal anerkannten Heimsonderschulen finden sich im Sonderschulverzeichnis, welches auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich abrufbar ist:

http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulstufen_schulen/schulen/sonderschulen.html

Kinder- und Jugendheime nach § 1 lit. d ZLV

Das Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime findet sich ebenfalls auf der Homepage der Bildungsdirektion des Kantons Zürich. In einem separaten Verzeichnis ist ersichtlich, welche dieser Kinder- und Jugendheime beitragsberechtigt sind:

http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendheime/kinder_jugendheime.html

Weitere vom Kantonalen Sozialamt anerkannte Heime nach § 1 lit. f ZLV

Das Verzeichnis der Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen mit kantonaler Beitragsberechtigung findet sich auf der Homepage der Abteilung soziale Einrichtungen des Kantonalen Sozialamtes:

http://www.sozialamt.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/sozialamt/de/soziale_einrichtungen/einrichtungen_sozial-suchthilfe.html

Die Liste mit den Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen ohne kantonale Beitragsberechtigung wird nicht publiziert. Wir bitten Sie, sich bei Sozial- und Drogenhilfeeinrichtungen, die sich nicht auf der Liste der Einrichtungen mit Beitragsberechtigung befinden, bei uns nach dem Vorliegen einer kantonalen Bewilligung zu erkundigen.

Personen, in solchen weiteren vom Kantonalen Sozialamt anerkannten Heimen nach § 1 lit. f ZLV, haben nach Ziffer 2.5 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse.

Ausserkantonale Heime

Was ausserkantonale Heime betrifft, empfehlen wir Ihnen sich bei uns oder bei der zuständigen Stelle des betreffenden Kantons nach einer Heimbewilligung beziehungsweise kantonalen Anerkennung zu erkundigen.

Wird die IVSE-Datenbank (<http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/ivse-datenbank/suchmaske/#c771>) konsultiert, so ist zu beachten, dass nicht alle von anderen Kantonen anerkannten Heime hier verzeichnet sind. Zudem sind in dieser Datenbank keine Alters- und Pflegeheime enthalten.

Weiter ist zu beachten, dass Versicherte mit Aufhalten in Heimen aus dem Bereich C (Sucht-Therapie-Rehabilitation) der IVSE-Datenbank keinen Anspruch auf kantonale Zuschüsse haben.

Anrechenbare Heimtaxen

Die max. anrechenbaren Heimtaxen sind in Ziffer 2.3.1-2.3.6 der Weisungen des Kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV vom 27. März 2013 geregelt. Zudem ist zu beachten, dass für Personen mit Aufenthalt in weiteren kantonal anerkannten Heimen, die nicht in Ziffer 2.3.1 bis 2.3.5 der Weisungen geregelt sind, nach Ziffer 2.5 der Weisungen kein Anspruch auf kantonale Zuschüsse besteht.

Anhang 3 Mitteilungen AHV/EL Nr. 381



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

26.09.2016

Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 381

Neuer Artikel 148a StGB : unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe

Am 1. Oktober 2016 treten im Rahmen der Umsetzung von Art. 121 Abs. 3–6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer diverse Änderungen des Strafgesetzbuches in Kraft. Unter anderem wird in Artikel 148a StGB ein neuer Straftatbestand „Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe“ geschaffen. Dieser lautet wie folgt:

Art. 148a

¹ Wer jemanden durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von Tatsachen oder in anderer Weise irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er oder ein anderer Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe bezieht, die ihm oder dem andern nicht zustehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

Systematisch handelt es sich bei diesem neuen Straftatbestand um einen Auffangtatbestand zum Betrug (Art. 146 StGB). Artikel 146 StGB setzt eine arglistige Irreführung bzw. Bestärkung in einem Irrtum voraus. Fehlt dieses qualifizierende Element und ist damit der schwerere Betrugstatbestand nicht erfüllt, findet der Auffangtatbestand Anwendung. Dieser lässt es genügen, dass der Täter jemanden durch bestimmte Tathandlungen irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, ohne dass Arglist gegeben sein muss. Der neue Artikel 148a StGB formuliert damit einzig das strafbare Verhalten im Bereich des unrechtmässigen Bezugs von Sozialleistungen, das nicht bereits durch den Betrugstatbestand abgedeckt ist (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 26. Juni 2013, BBl 2013, 6036).

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser neue Straftatbestand in Fällen von Meldepflichtverletzungen oder anderweitigen unrechtmässigen Leistungsbezügen allenfalls erfüllt sein könnte und dann auch Anlass für eine entsprechende Strafanzeige durch die Ausgleichskasse, die EL-Durchführungsstelle und die IV-Stelle bildet.

Zudem gilt es zu beachten, dass in solchen Fällen nach Art. 25 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 148a und Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB jeweils die längere absolute Verjährungsfrist von sieben Jahren gilt.

Diese Mitteilung wurde ebenfalls als Informationsschreiben 17/2016 an die IV-Stellen versandt.